



67. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 9. Oktober 2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 9.12.2024 (öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Landeshauptstadt Düsseldorf www.duesseldorf.de/bekanntmachungen am 20.12.2024; nachrichtlich Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 28.12.2024) wird wie folgt geändert:

1. **In § 6 entfällt Absatz 4.**

2. **§ 14 erhält folgende Fassung:**

„§ 14 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Rat bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und bestimmt die Anzahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 iVm Abs. 10 GO zu wählenden Mitglieder sowie die Anzahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO zu bestellenden Ratsmitglieder.“

3. **§ 19 erhält folgende Fassung:**

„§ 19 Zugriff auf das Intranet

Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Datensicherheit gewährleistet ist, können Gremienmitglieder Zugriff auf das städtische Intranet erhalten.“

4. **In § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Die Entschädigung des Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration richtet sich nach § 27 Abs. 9 Satz 3 GO.“

5. **In § 22 erhalten die Überschrift und Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:**

„§ 22 Verträge der Stadt mit den Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften

(1) Verträge der Stadt mit Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung durch den Rat.“

6. **§ 24 erhält folgende Fassung:**

„§ 24 Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Ordnung, welche Bestandteil der Hauptsatzung ist, einen Verhaltenskodex fest, der von den Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen zu beachten ist.“

7. Es wird folgender § 28 angefügt:

„§ 28 Veröffentlichung von Daten

Für die Darstellung der Gremienbesetzung im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Düsseldorf ist die Veröffentlichung des Vor- und Nachnamens der Gremienmitglieder zulässig. Für die Veröffentlichung weiterer persönlicher Daten muss eine vorherige schriftliche Zustimmung durch die Gremienmitglieder erteilt werden, die jederzeit widerrufen werden kann.“

8. § 28 wird § 29.

9. Satz 1 der Präambel des Verhaltenskodexes für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landeshauptstadt Düsseldorf erhält folgende Fassung:

„Dieser Verhaltenskodex richtet sich an die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Mitglieder der Fachausschüsse und die Mitglieder der Bezirksvertretungen der Landeshauptstadt Düsseldorf (nachfolgend: Mandatsträgerinnen und Mandatsträger).“

10. § 3 Absatz 2 Satz 1 des Verhaltenskodexes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Annahme von angebotenen Freikarten ist nur zulässig, wenn sie mit der Mandatstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf einem Beschluss des Rates, eines zuständigen Fachausschusses oder einer zuständigen Bezirksvertretung beruht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 9.10.2025 beschlossene 67. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13.10.2025



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister